

2. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) (12/GE 3/55)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat David Zimmermann, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Zimmermann**, SVP: Die Kommission zur Vorberatung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft für die Begleitung der Verhandlungen. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung wurde über die Namensgebung ("Sozialversicherungszentrum Thurgau") diskutiert. Ein Antrag auf Namensänderung wurde zurückgezogen, ein Antrag bezüglich Oberaufsicht wurde zur Diskussion gestellt und ein Änderungsantrag wurde gutgeheissen. In der Schlussabstimmung wurde der vorliegenden ergänzten Fassung einstimmig zugestimmt. Im Weiteren verweise ich auf den Kommissionsbericht.

Hansjörg Brunner, FDP: Die Fraktion der FDP ist einstimmig für Eintreten auf das Einführungsgesetz, das weitgehend darin besteht, Bundesrecht auf kantonaler Ebene umzusetzen. Wir bedanken uns beim Regierungsrat für die sehr gute Arbeit und nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass das Gesetz kurz gehalten ist und all das regelt, was zwingender Notwendigkeit bedarf. Es konnte uns plausibel erklärt werden, dass es sich lohnt, weiterhin zwei Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit zu führen. Immerhin sind sie ja unter einem Dach und werden von einer Person geleitet. Direkte Wege und Kosteneffizienz werden damit in unserem Sinn weiter gefördert. Dem Namen des neuen Gebildes messen wir kein allzu grosses Gewicht bei, können uns aber mit dem vorgeschlagenen Namen "Sozialversicherungszentrum Thurgau" sehr gut anfreunden. Im Weiteren haben wir davon Kenntnis genommen, dass neue Stellen durch den Bund bewilligt werden, der auch die entsprechenden Vorgaben macht. Die Aufwendungen dafür haben keinen Einfluss auf unser Kantonsbudget; sie werden über Beiträge finanziert. Für uns ist auch wichtig, dass die Subkommission der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission Einsicht in den Revisionsbericht nehmen und so eine Kontrollfunktion wahrnehmen kann. Bei der Diskussion über die Revisionsstelle haben wir erfahren, dass eine sehr hohe Spezialisierung notwendig ist, da die Überprüfung auch gesetzliche Gegebenheiten beinhaltet. Das macht einen turnusmässigen Wechsel leider unmöglich. Hier hat dafür der

Regierungsrat die Möglichkeit, einen Wechsel vorzunehmen, wenn er es als nötig erachtet. Die Beitragsleistungen für die Mitglieder der AHV-Ausgleichskasse errechnen sich unter Berücksichtigung des Aufwandes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wir sind der Meinung, dass diese beiden Kriterien benötigt werden. Sie kommen in einer degressiven Skala zum Ausdruck, abhängig von der jeweiligen Lohnsumme. Mit dieser Regelung wird ein Ausgleich zwischen kleinen und grossen Unternehmen geschaffen. Die FDP-Fraktion unterstützt das vorliegende Einführungsgesetz, das die Wichtigkeit des Amtes für AHV und IV mit jährlichen Ausgaben von rund 1 Milliarde Franken richtig gewichtet.

Herzog, SP: Wir diskutieren über ein Einführungsgesetz zu Bundesgesetzen, die den Kanton gezwungen haben, eigene Rechtspersönlichkeit einzuführen. Auch mit der Namensgebung kann sich die SP-Fraktion anfreunden. Es ist vernünftig, die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle zusammen zu betreuen und somit auch Synergien zu nutzen. Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und steht hinter der Fassung der vorbereitenden Kommission.

Albrecht, SVP: Im Rahmen der Eintretensdebatte gilt es, folgende zwei Grundsatzfragen zu stellen: 1. Warum braucht es eine Revision? 2. Welches sind die inhaltlichen Schwerpunkte? Zum ersten Punkt: Der Hauptgrund für die Gesetzesrevision liegt, wie so oft, beim Bundesrecht. Die fünfte IV-Revision hatte eine Erweiterung der Bundeskompetenzen und neue Vorgaben für die Organisation der kantonalen IV-Stelle zur Folge. Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) verlangt, dass die IV-Stellen in der Rechtsform öffentlich-rechtlicher Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert sind. Im Thurgau hat die IV-Stelle - anders als die AHV-Ausgleichskasse - heute keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesetzesrevision ist auch deshalb notwendig, weil die Organisation einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sein muss. Eine Verordnung des Regierungsrates genügt nicht. Hinzu kommt, dass die geltende Verordnung des Regierungsrates über die kantonale IV-Stelle ohnehin revidiert werden müsste. Der Kanton hat mit der Umsetzung der NFA nämlich nicht mehr den in § 6 der geltenden Verordnung vorgesehenen Kantonsbeitrag zu leisten, da er die IV nicht mehr mitfinanzieren muss. Anpassungsbedarf besteht auch infolge Inkrafttretens des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechtes. Zum zweiten Punkt: Rechtsform und Aufgaben der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle sind weitgehend vom Bundesrecht vorgegeben. In diesem Bereich besteht für unseren Kanton wenig Handlungsbedarf. Auch die Aufsicht ist, soweit es um Bundesaufgaben geht, bundesrechtlich geregelt. Nur die Aufsicht für Aufgaben, die der Kanton selbst überträgt, kann der kantonale Gesetzgeber regeln. Wohl auch aufgrund des geringen "gesetzes-schöpferischen" Spielraums hat in der Kommission vor allem der Name des Amtes hohe Wellen geworfen. Schliesslich war die Kommission doch noch gefordert, und ich kann

Ihnen sagen, dass wir es uns nicht leicht gemacht haben. Zur Auswahl standen: "Sozialversicherungsamt", "Sozialversicherungsanstalt" und "Sozialversicherungszentrum". "Sozialversicherungsamt" war uns nach langem Hin und Her zu bürokratisch, "Sozialversicherungsanstalt" schien uns zu nahe am Strafvollzug und verstaubt. "Sozialversicherungszentrum" stand ganz im Sinne von: "Der Mensch steht im Zentrum". Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Gesetz schlank gehalten ist und nur das regelt, was zwingend notwendig ist. Die SVP-Fraktion begrüsst, dass nicht einfach Bundesrecht abgeschrieben wurde, um das Einführungsgesetz unnötig aufzublähen. Sie ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage.

Jordi, EDU/EVP: Mit dem Gesetzesvorschlag werden die veralteten Bestimmungen der AHV und der IV revidiert. Gleichzeitig werden die neuen gesetzlichen Bundesvorgaben vorwiegend im organisatorischen Bereich angepasst. Die AHV-Zweigstellen bleiben in den Gemeinden, für die IV ist der Bund zuständig. Die Fraktion der EDU/EVP ist grundsätzlich für das vorgeschlagene Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die AHV und die IV, wird aber bei § 5 einen Antrag stellen. Unsere Fraktion stimmt dem Namensvorschlag "Sozialversicherungszentrum Thurgau" einstimmig zu.

Huber, BDP: Der Handlungsbedarf in der kantonalen Nachbereitung der fünften IV-Revision ist unbestritten. Das daraus resultierende Einführungsgesetz ist unausweichlich. Die Zusammenführung der IV-Stelle und der AHV-Ausgleichskasse mit der Zielsetzung, Synergien besser nutzen zu können, macht auch aus Sicht der BDP-Fraktion Sinn. Dass in all diesen Punkten Konsens besteht, zeigte schon die friktionsfrei und effizient verlaufene Kommissionsarbeit. An dieser Stelle sprechen wir dem Team des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft nochmals unseren Dank aus, Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer für die Ausarbeitung der Botschaft, und Amtschef Anders Stokholm für die kompetente Beantwortung der offenen Fragen. Über die "Benamung" des neuen Sozialversicherungszentrums (SVZ TG) kann man geteilter Meinung sein. Sie weicht von der bisherigen thurgauischen Ämterbezeichnung ab, erscheint uns aber durchaus als zeitgemäss. Für die gesamte BDP-Fraktion ist Eintreten unbestritten. Sie wird dementsprechend den straff gehaltenen Entwurf des Regierungsrates unterstützen.

Ziegler, CVP/GLP: Es macht Sinn, dass die beiden Anstalten je eine eigene Rechtspersönlichkeit unter einem gemeinsamen Dach erhalten. Die Führung wird also weiterhin durch eine Person sichergestellt. Die AHV-Zweigstellen in den Gemeinden werden erhalten bleiben, um eine bürgerfreundliche Lösung zu haben. Dieser Punkt war von Anfang an unbestritten und ist für uns sehr erfreulich. Der Namensvorschlag "Sozialversicherungszentrum Thurgau" wurde festgelegt. Es gab weitere Namensvorschläge. Der Vorschlag "Sozialversicherungsanstalt" wurde verworfen, weil "Anstalt" für ganz ausgegliederte Institutionen mit eigenem Verwaltungsrat gilt. Zum Vorschlag "Sozialversicherungs-

amt", der mir persönlich am ehesten zutreffend erschien, wurde eingewendet, dass die Unterscheidung zwischen kommunaler und kantonaler Ebene nicht gewährleistet sei. Die so genannte Lockerung der Lohneinreihungen wurde diskutiert. Die Stellen werden durch Vorgaben des Bundes vergeben und durch die AHV-Beiträge finanziert. Es geht also vor allem um eine flexible Lösung, die wir nicht beeinflussen können. Ebenfalls wurde die Revisionsstelle diskutiert. Der Regierungsrat soll die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht haben, diese zu wechseln. Wir schätzen es, dass nun ein schlanker Gesetzesentwurf entstanden ist, der nur das regelt, was zwingend notwendig ist. Die CVP-/GLP-Fraktion wird einstimmig auf die Vorlage eintreten.

Erni, GP: Die Grüne Fraktion dankt dem Regierungsrat für die proaktiv verfasste und unseres Erachtens sehr gelungene Vorlage. In der Kommission waren deshalb nur noch kleinere Änderungen nötig. Wir befürworten die Fassung der vorberatenden Kommission und sind einstimmig für Eintreten.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme der Vorlage. Besonderen Dank richte ich an die vorberatende Kommission und insbesondere an deren Präsidenten für die detaillierte Befassung mit der Vorlage. Der Regierungsrat ersucht Sie, auf die Vorlage einzutreten und sie in der Fassung der vorberatenden Kommission gutzuheissen. Das vorliegende Gesetz ist kurz, regelt aber eine wichtige Organisationsaufgabe unseres Kantons. Kantonsrat Clemens Albrecht hat die wesentlichen Gründe, weshalb die Revision notwendig ist, bereits erwähnt. Die Revision ist zwingend, weil der Bund im Rahmen der fünften IV-Revision im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung neu vorgeschrieben hat, dass die IV-Stellen in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert sein müssen und der Bund mit den Kantonen Vereinbarungen über die IV-Stellen abschliesst. Beide Anforderungen erfüllt der Kanton Thurgau im jetzigen Zeitpunkt nicht. Unsere IV-Stelle ist Bestandteil des Amtes für AHV und IV, besitzt aber keine eigene Rechtspersönlichkeit. Um eine solche bilden zu können, brauchen wir eine gesetzliche Grundlage. Ein zweiter Grund für die Revision ist die Tatsache, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen überholt und revisionsbedürftig sind. Wir haben ein kantonales Einführungsgesetz zur AHV und eine zugehörige Verordnung. Im Bereich IV besteht lediglich eine kurze Verordnung. Die drei erwähnten Erlasse sollen mit dem neuen Gesetz aufgehoben und ersetzt werden. Eine Verordnung zum neuen Einführungsgesetz wird dann noch zu erlassen sein. Das Amt für AHV und IV ist ein sehr wichtiges Amt. Es hat pro Jahr Ausgaben von rund 1 Milliarde Franken und Einnahmen von ca. 1/2 Milliarde Franken. Im Amt sind 185 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Das Amt für AHV und IV ist im Kanton Thurgau ein Dienstleistungszentrum für acht Sozialversicherungen. Nebst der AHV und der IV betreut das Amt die folgenden weiteren Sozialversicherungen: Ergänzungsleistungen, Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Familienzulagen allgemein, Familienzulagen für

die Landwirtschaft, Prämienverbilligung bei der Krankenkasse und Pflegefinanzierung. Der Name "Amt für AHV und IV" ist deshalb heute zu eng. Aus diesem Grund soll neu "Sozialversicherungszentrum Thurgau" der richtige Name sein. Diese Bezeichnung ist unter den verschiedenen Möglichkeiten, die zur Verfügung stehen, die überzeugendste. Im Regierungsrat und in der vorberatenden Kommission war man sich einig darüber, dass die Abwicklung dieser Sozialversicherungen unter einem Dach vereint bleiben soll wie bisher. Insbesondere eine Trennung von AHV und IV wäre rechtlich zwar möglich, aber unzweckmässig. Ebenfalls soll die ganze Organisation unter der Führung eines einzigen Amtschefs oder einer einzigen Amtschefin bleiben. All dies rechtfertigt es, die Organisation in einem einzigen Erlass, dem Ihnen vorgelegten Einführungsgesetz, zu regeln. Beibehalten werden soll auch die bisherige Organisationsstruktur in einem Amt, die gleichsam das Dach für die einzelnen öffentlich-rechtlichen Anstalten ist. Im Vernehmlassungsverfahren wurde die Vorlage gut aufgenommen, wobei von den rund vierzig eingeladenen Stellen lediglich neun Stellungnahmen eingingen, was einer Rücklaufquote von 22 % entspricht. Ich bin der Meinung und der Überzeugung, dass das neue Gesetz, obwohl sehr kurz, eine solide und ausreichende Rechtsgrundlage für das Amt für AHV und IV beziehungsweise das Sozialversicherungszentrum Thurgau abgeben wird, und danke Ihnen für Eintreten und Zustimmung.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist **unbestritten** und somit **beschlossen**.

1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Zimmermann**, SVP: Der guten Ordnung halber möchte ich noch erwähnen, dass im Kommissionsbericht der Titel des Erlasses unter der Detailberatung abhandengekommen ist.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 3

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 4

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 5

Streckeisen, EDU/EVP: Ich spreche zu § 5 Abs. 1. Mit der vorliegenden Formulierung legen Kommission und Regierungsrat fest, dass die Leitung der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle von derselben Person ausgeübt werden muss. Damit schafft man nach Ansicht der EDU/EVP-Fraktion Fesseln, die nicht nötig sind. Man verhindert die Möglichkeit, sich an künftige Entwicklungen anzupassen. Es besteht unseres Erachtens keine sachliche Notwendigkeit zu einer Personalunion. Für die AHV-Ausgleichskasse ist der Kanton zuständig betreffend Aufsicht und Entlohnung. Für die IV-Stelle liegt die Zuständigkeit beim Bund. Es ist sachlich betrachtet sehr wohl möglich, die Leitung der beiden Stellen mit je einer in Teilzeit angestellten Person zu besetzen. Diese Möglichkeit dürfen wir mit dem vorliegenden starren Gesetzestext nicht verhindern. Ich **beantrage** deshalb im Namen der EDU/EVP-Fraktion, Abs. 1 wie folgt zu formulieren: "Die Chefin oder der Chef des Sozialversicherungszentrums Thurgau kann Leiterin oder Leiter der AHV-Ausgleichskasse und/oder der IV-Stelle sein." Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Zimmermann**, SVP: Der Antrag Streckeisen war in der Kommission kein Thema. Für uns war klar, dass die beiden Anstalten unter einem Dach zusammengeführt werden. "Kurze Wege" und "einfache Strukturen" waren Begriffe, die in der Kommission gefallen sind. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Streckeisen abzulehnen und die Kommissionsfassung zu unterstützen.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Ich bitte Sie, den Antrag Streckeisen abzulehnen. Das Amt für AHV und IV ist ein Amt und hat einen Chef. Würde es zwei Chefs oder zwei Chefinnen geben, müsste man auch zwei Ämter machen. Sehr viele Dienstleistungen, namentlich die gesamte Informatik und das Scanning-Zentrum, sind im Amt zusammengefasst. Eine Trennung wäre unzweckmässig. In vielen Bereichen muss eng zusammengearbeitet werden. Der Aufwand bei einer Trennung wäre viel grösser, und das wäre ja dann die logische Folge, wenn wir zwei Chefs haben. Auch in meiner Eigenschaft als Departementschef bevorzuge ich einen Chef, der für das Amt zuständig ist. Zwei Chefs müssten dann wieder koordinieren. Es wäre auch administrativ viel komplizierter. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt, also sowohl jene, die für die IV arbeiten, als auch jene, die für die AHV arbeiten, sind dem Besoldungssystem des Kantons unterstellt. Auch unter diesem Aspekt ist eine Trennung nicht nötig. Rechtlich wäre eine Trennung möglich; da hat Kantonsrätin Streckeisen recht. Sie wäre aber unzweckmässig und würde auch den bisherigen guten Erfahrungen mit einer einzigen Führung und einem Amt völlig widersprechen.

Wittwer, EDU/EVP: Es geht nicht darum, jetzt etwas zu verändern, sondern darum, etwas verändern zu können. Auch die Amtszeit von Regierungsrat Schläpfer wird einmal ablaufen, und dann wird vielleicht ein Regierungsrat gewählt, der es anders haben

möchte. Und genau darum geht es. Wir verbauen uns überhaupt nichts. Wir schaffen eine Option im Gesetz, die nicht angewendet werden muss. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Streckeseisen wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 6

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 7

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 8

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Finanzierung

§ 9

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 10

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 12

Diskussion - **nicht benützt.**

3. Haftung und Rückgriff

§ 13

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 14

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Schlussbestimmungen

§ 15

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 16

Diskussion - **nicht benutzt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.